

Mögliche Zusatzkosten im Rahmen einer iPad-Leihe über die Gemeinde Wutöschingen

Im Rahmen der iPad-Leihe über die Gemeinde Wutöschingen kann es unter Umständen zu Zusatzkosten kommen. Diese entstehen, wenn Schäden behoben werden müssen, die weder über die Geräte-Garantie noch über die Versicherung der Gemeinde abgedeckt sind.

§ 1: Vergessene Apple-ID & Passwort

Sollte ihr Kind und/oder Sie die Apple-ID und/oder das dazugehörige Passwort vergessen, sowie keinerlei Zugriff auf diese Apple-ID über die Sicherheitsfragen, die hinterlegter Alternativ-Mailadresse oder Telefonnummer mehr haben, und kann Ihnen auch Apple über die Hotline nicht weiterhelfen, ist das iPad werksseitig aus Sicherheitsgründen deaktiviert und kann nicht mehr mit einer anderen Apple-ID genutzt werden. Das iPad ist in diesem Fall wertlos und als Totalschaden anzusehen.

Die Gemeinde behält sich vor, anfallende Kosten dem Leihnehmer geltend zu machen. Siehe §7.

§ 2: Hardwareschäden

Kosten für Hardwareschäden sind dann vom Leihnehmer zu tragen, wenn diese aus Fahrlässigkeit entstanden sind (z.B. wenn beim Eintritt des Schadens keine Schutzhülle verwendet wurde, bewusste Sachbeschädigung oder Fehlverhalten) und die Versicherung der Gemeinde den Schaden nicht reguliert. So können dem Leihnehmer entweder die Reparaturkosten, oder, im Falle eines Totalschadens, der durch die Leihfirma ermittelte Restwert des iPads in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde behält sich vor, anfallende Kosten dem Leihnehmer geltend zu machen. Siehe §7.

§ 3: Defekte Schutzhülle

Die Schutzhülle des Gerätes ist nicht über die Versicherung der Gemeinde abgedeckt. Im Schadensfall besteht somit - sofern kein anerkannter Produktionsfehler von Seiten der Herstellerfirma vorliegt - kein Anspruch auf Austausch. Bei Rückgabe der Hülle fallen demnach

auch keine Kosten, beispielsweise wegen Mängel, Abnutzung, etc. dem Leihnehmer an. Schäden an der Schutzhülle können somit nicht über die Versicherung abgewickelt werden.

Wünscht der Leihnehmer für sein Kind im Falle einer defekten Schutzhülle adäquaten Ersatz, so sind anfallende Kosten hierfür vom Leihnehmer zu tragen.

§ 4: Defekte Ladekabel und Netzteile

Defekte Ladekabel und Netzteile werden kostenfrei ausgetauscht, sofern ein Produktions- oder Materialfehler erkennbar ist und frühzeitig bei der Gemeinde vorgeschrieben wird. Andernfalls fallen Kosten für die Neuanschaffung an (siehe §5).

§ 5: Fehlende Teile bei Beendigung der Leihe

Wird das Gerät an die Gemeinde zurückgegeben, muss dies vollständig geschehen. Hierzu gehören:

- iPad inkl. Original-Verpackungskarton
- Ladekabel (original Apple Ladekabel)
- Netzteil (original Apple Netzteil)
- Schutzhülle

Fehlen ein oder mehrere Teile, wird dies wie folgt berechnet:

- fehlendes iPad, iPad mit Totalschaden, Deaktiviertes iPad (Siehe §7)
- fehlendes Ladekabel: aktuell 19,00€
- fehlendes Netzteil: aktuell 19,00€

Die angegebenen Kosten können sich ändern, sofern sich die UVP des Herstellers ändert. Leihnehmer müssen hierüber nicht im Vorfeld informiert werden.

§ 6: Rückgabe eines iPads

Entstehen bei der Rückgabe/Abgabe des Gerätes nach dem Leihzeitraum Komplikationen bei der Rücksetzung, Instandsetzung etc., behält sich die Gemeinde vor, etwaige Kosten dem Leihnehmer in Rechnung zu stellen.

§ 7: Kosten des Leasing

In den in §§1-2 u. 5 beschriebenen Fallkonstellationen behält sich die Gemeinde vor, die kompletten Kosten des Leasings für das jeweilige Gerät inkl. des Gemeindeanteils dem Leihnehmer für den restlichen Leasingzeitraum in Rechnung zu stellen.

§ 8: Vorbehalt

Die Gemeinde behält sich vor, hier nicht aufgeführte Kosten ebenfalls beim Leihnehmer geltend zu machen, sofern diese durch ihn entstanden sind und nicht über die Versicherung der Gemeinde oder die Gerätegarantie gedeckt sind.